



## Tiroler Umweltschutz

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel  
Abteilung Umwelt

**Laura Kanduth, MSc**  
Telefon 0512/508-3499  
Fax 0512/508-743495  
landesumweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

---

**Landwirtschaftliche Rekultivierung auf Gst.Nr. 949/1, 945, 955/2, alle KG Aurach b.K. -  
abfallrechtliche Feststellung, naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung;  
Beschwerde des Landesumweltschutzes (Ihre Zahl: KB-AWG/REK-287/17-2020)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-4-6.3/63/2-2020

Innsbruck, 24.07.2020

Sehr geehrte XXXXXX XXXXXX,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 01.07.2020, GZI. KB-AWG/REK-287/17-2020, eingelangt beim Landesumweltschutz am 01.07.2020, wurde Herrn XXXX XXXXXX, vertreten durch Dr. Karl-Heinz Löderle, Projekt-Partner GmbH, Josef-Wilberger-Str. 9a, 6020 Innsbruck, die naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung für eine landwirtschaftliche Rekultivierung auf den Gst.Nr.949/1, 945, 955/2, alle KG Aurach b.K. erteilt.

Gegen oben angeführten Bescheid erhebt der Landesumweltschutz binnen offener Frist nachstehende

### **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird hinsichtlich Spruch Teil 1 (naturschutzrechtliche Bewilligung) wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

## **Präambel**

Die Bedeutung von Moorböden, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel ist Fachleuten weitgehend bekannt und der Erhalt von Feuchtgebieten aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und hohen Habitatvielfalt unumgänglich. Feuchtgebiete stellen dynamische und höchst komplexe Lebensräume dar, die im globalen Wasserkreislauf einen wichtigen Platz einnehmen (z.B. Hochwasserschutz durch Wasserspeicherkapazität; Filterwirkung für Gewässer, etc.). Moore (und deren Böden) leisten zudem durch ihre enorme Kohlenstoffspeicher-Kapazität einen beträchtlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Vielerorts wurden Feuchtwiesen (krautige Pflanzengesellschaften auf feuchten bis durchnässten Böden) entwässert um eine intensivere Grünlandnutzung zu ermöglichen. Der Landesumweltanwalt sieht diese Entwicklung äußerst kritisch, da im Zuge solcher Lebensraumveränderungen oder Rekultivierungsmaßnahmen, wie sie im gegenständlichen Projekt geplant sind, auch die typische Artenzusammensetzung am Standort stark verändert wird. Der Reichtum an spezialisierten Pflanzen und Tierarten sind allerdings Charakteristika dieser Ökosysteme. Zudem gelangt der Landesumweltanwalt zu der Ansicht, dass sich eine Bewirtschaftung eines solchen Wiesenstandortes, wie jener des gegenständlichen Verfahrens, als schwer und langfristig wenig erfolgsversprechend erweist, da das Gelände immer wieder einer aufwendigen Bearbeitung bedarf und langandauernde Setzungserscheinungen des Moorbodens (durch den mikrobiellen Abbau der organischen Substanz) nicht ausgeschlossen werden können. Eine an den Standort angepasste Bewirtschaftung: Extensivierung, Wiedervernässung, Anbau mehrjähriger Pflanzen, wäre aus Sicht des Landesumweltanwaltes stattdessen zu befürworten.

### **I. Sachverhalt**

Herr XXXXXX XXXXXX hat unter Beziehung des Büros „Projektpartner GmbH“ bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um eine naturschutzrechtliche und abfallrechtliche Bewilligung für die landwirtschaftliche Rekultivierung betreffend die Gst. Nr. 949/1, 945, 955/2, alle KG Aurach b.K. angesucht. Die gegenständliche Fläche umfasst ca. 9.850 m<sup>2</sup> und soll mit ungefähr 17.050 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial des in der Nähe gelegenen Bauvorhabens (Gst. Nr. 955/3, 955/4, Kochauweg 18) aufgeschüttet werden. Mit Bescheid vom 01.07.2020, GZI. KB-AWG/REK-287/17-2020 wurde diesbezüglich die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Die geplante landwirtschaftliche Rekultivierung soll einerseits zu einer Erleichterung der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Fläche führen, und andererseits als Deponie für ein nahegelegenes Bauvorhaben dienen, wodurch auch mit einer Verkehrsberuhigung gerechnet wird.

Aus der ergänzenden Beurteilung der agrarfachlichen Amtssachverständigen vom 27.05.2020 und der rechtlichen Schlussfolgerung des Bewilligungsbescheides geht allerdings die Notwendigkeit der beantragten Rekultivierungsmaßnahme nicht als existenzsichernd hervor. Zudem wurde aus Sicht des Landesumweltanwaltes ein Überwiegen der öffentlichen Interessen für gegenständliches Vorhaben unzureichend dargelegt und wesentliche Aspekte des Naturschutzes nicht adäquat gewichtet.

Im Wesentlichen wird nochmals auf die bereits eingebrachte Stellungnahme des Landesumweltanwaltes vom 06.05.2020 verwiesen. Außerdem sei betont, dass im Zuge eines Ortsaugenscheines am 29.04.2020 Hinweise für einen Feuchtgebietsstandort festgestellt werden konnten.

Entgegen der Schlussfolgerung im gegenständlichen Bescheid, wonach es nur zu geringen temporären Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen kommt, rechnet der Landesumweltanwalt bei Realisierung der Rekultivierungsmaßnahmen durchaus mit starken, auch langfristigen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005, insbesondere für den Naturhaushalt und die Lebensgemeinschaften. Die Vegetation am Standort setzt sich momentan zwar hauptsächlich aus

Fettwiesenarten zusammen, der eindeutig vorhandene Torfkörper und somit Moorboden und dessen Renaturierungspotential wurde allerdings völlig außer Acht gelassen.

Insgesamt erscheint dem Landesumweltanwalt die Entscheidung im erstinstanzlichen Verfahren nicht schlüssig und der Landesumweltanwalt sieht sich dazu veranlasst die vorliegende Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

## II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 01.07.2020 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## III. Beschwerdebegründung

### a. Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005

Das von den Rekultivierungsmaßnahmen betroffene Gebiet stellt sich laut Bodentypengruppe im TIRIS und in der Natur als entwässertes Moor dar. Der stark ausgeprägte Torfkörper ist nach wie vor vorhanden und war auch im Zuge des oben erwähnten Ortsaugenscheines erkennbar (Abb.1 & 2).



Abbildung 1 (links): offener Moorboden auf Grundstücksfläche 949/1 KG Aurach b.K.

Abbildung 2 (rechts): Torfkörper entlang des Gerinnegrabens.

Zudem deuteten einzelne für Nass- und Moorwiesen spezialisierte Pflanzenarten (z. B.: Wiesenschaumkraut, Sumpfdotterblume), die auf dem betroffenen Grundstück und umliegend wachsen, auf eine vormals stärker ausgeprägte Feuchtwiese hin. Im naturkundefachlichen Gutachten vom 10.03.2020 werden die am zuzuschüttenden und zu verrohrenden Gräben vorhandenen Feuchtezeiger (Mädesüß, Waldsimse, Sumpfkraatzdistel) erwähnt, die sich gerade dort zeigen, wo der Boden noch nicht übermäßig bearbeitet werden konnte. All das sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes bereits Indizien für ein vorhandenes Feuchtgebiet, das „unter der Oberfläche schlummert“.

In der Vergangenheit wurde die oberste Bodenschicht bereits durch Entwässerungen und landwirtschaftliche Nutzung „behandelt“, wodurch eine Vegetationsveränderung in Richtung Fettwiese zu beobachten ist. Aufgrund des vorhandenen intakten Moorbodens (2 m Torfhorizont laut agrarfachlichem Gutachten) als Grundlage und den nachgewiesenen Vernässungen am Gelände geht der Landesumweltanwalt allerdings von einem beträchtlichen Renaturierungspotential aus. Würde die Fläche außer Nutzung gestellt und einer Düngung entzogen, der Oberboden abgetragen und die Gräben eingestaut, könnten sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes in relativ kurzer Zeit wieder Feuchtwiesen- und moortypische Pflanzengesellschaften entwickeln.

Entgegen der Meinung des Amtssachverständigen für Naturkunde, wonach die Aufschüttungsmaßnahmen keine langfristigen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 haben, werden nach Ansicht des Landesumweltanwaltes und auf Basis seiner fachlichen Expertise die Vielfalt, der Artenreichtum und die natürlichen Lebensräume, sowie allen voran der **Naturhaushalt** langfristig stark beeinträchtigt. Schon die bisherigen Eingriffe und nunmehr auch die geplanten weiteren Eingriffe am Standort hindern das Feuchtgebiet an seinem natürlichen Entwicklungsprozess.

An dieser Stelle weist der Landesumweltanwalt auch darauf hin, dass in Hinblick auf die Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes, besonderes Augenmerk auf den **Moorboden (Torfkörper)** zu legen ist, welcher seiner Ansicht nach im Zuge der Interessenabwägung und in den fachlichen Gutachten kaum berücksichtigt worden ist. In diesem Zusammenhang möchte der Landesumweltanwalt die wissenschaftliche Studie „TiMo(1)“ der Arbeitsgruppe „Boden und Landschaftsökologie“ am Institut für Geographie der Universität Innsbruck hervorheben, welche sich mit dem Thema Moorflächen unter landwirtschaftlicher Nutzung fachlich fundiert auseinandersetzt und die Relevanz dieser Torfvorkommen für den Klimaschutz darlegt ([https://www.uibk.ac.at/geographie/igg/berichte/2019/pdf/3\\_moore.pdf](https://www.uibk.ac.at/geographie/igg/berichte/2019/pdf/3_moore.pdf)). Berichtet wird nicht nur, dass bereits ein Großteil der österreichischen natürlichen Moorflächen landwirtschaftlich genutzt und verändert wurden, sondern auch, dass die Bedeutung ebendieser Flächen in der Öffentlichkeit und sogar unter Fachleuten noch zu wenig ins Bewusstsein gerückt ist. Im Zuge der Studie wurde festgestellt, dass solche Moorflächen oftmals aufgrund ihres Mangels an naturnaher Vegetation (bedingt durch Entwässerung & Bewirtschaftung) übersehen werden und in den gängigen Moordatensätzen nicht (mehr) verzeichnet sind. Der Landesumweltanwalt betont die Wichtigkeit der Kernthemen dieser Studie und unterstützt die Ansicht, wonach der Erhalt von Moorböden und Feuchtstandorten eine immense Bedeutung für den Klimaschutz hat. Ein mächtiger Torfkörper, wie jener auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken, speichert große Mengen an CO<sub>2</sub>, die bei Entwässerung und Trockenlegung des Bodens freigesetzt werden. Überdies bieten Feuchtgebiete und Moore Lebensräume für eine Reihe hochspezialisierter Pflanzen und Tierarten. Diese besonderen Ökosysteme besitzen einen speziellen Wasser- und Nährstoffhaushalt und reagieren sensibel auf Eingriffe, wodurch es zur Veränderung der Standortbedingungen und somit auch der Vegetationszusammensetzung kommt.

In Hinblick auf den vorhandenen Moorboden ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch das Bodenschutz-Protokoll der Alpenkonvention 1991 zu erwähnen. Moorböden sollen nach Artikel 9 Abs. 3 „grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre *Eigenart erhalten bleibt*.“ Den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung des Lebensministeriums ([https://bfw.ac.at/050/pdf/Rekultivierungsrichtlinien\\_%202Auflage\\_%202012.pdf](https://bfw.ac.at/050/pdf/Rekultivierungsrichtlinien_%202Auflage_%202012.pdf)) zufolge sind außerdem „die ökologischen Verhältnisse am Einbaustandort zu berücksichtigen und Böden mit besonderer Stellung

*im Naturhaushalt von einer Aufbringung von Bodenmaterial auszuschließen. Dies gilt auch für natur- und kulturgeschichtlich wertvolle Archivböden.“*

Zusätzlich wird, wie bereits in der Stellungnahme des Landesumweltanwaltes vom 06.05.2020 angemerkt, um eine behördliche Überprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 TNSchG 2005 ersucht, damit festgestellt werden kann, ob die Veränderung der Wasserzügigkeit und Trockenlegung der gegenständlichen Grundstücksflächen die am Hang angrenzenden Feuchtwiesenbereiche beeinträchtigen.

Hinsichtlich des zu verfüllenden **Entwässerungsgrabens** (Abb. 3) wird vom Landesumweltanwalt angemerkt, dass das Gerinne im Sinne der Begriffsbestimmung des Naturschutzgesetzes als Gewässer zu werten ist. Verrohrungen von Gewässern sieht der Landesumweltanwalt grundsätzlich kritisch, in gegenständlichem Fall handelt es sich zudem um eine beträchtliche Länge von 90 m. Würde dieser Bereich möglichst naturnah erhalten werden, könnten sich nach Ansicht des Landesumweltanwaltes Rückzugs- und Nahrungsbiotope für Insekten und Amphibien entwickeln.



*Abbildung 3: Ausgebaggerter Entwässerungsgraben (teilverrohrt) am Gst. 949/1 KG Aurach b.K. Mittig ist ein Drainagerohr ins Gerinne erkennbar.*

Die „Errichtung eines Tümpels auf Gst. 948 KG Aurach“ als geeignete und sinnvolle Ersatzmaßnahme für die Verrohrung und Zuschüttung des Entwässerungsgrabens wird seitens des Landesumweltanwaltes anerkannt - dass damit eine ausreichende Ausgleichsmaßnahme für sämtliche erwähnte Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 vorliegt, wird vom Landesumweltanwalt jedoch nicht geteilt bzw. mehr als in Zweifel gezogen.

Dem **Landschaftsbild** in der Gemeinde Aurach, mit den Hügeln und unebenen Formen, Nasswiesen und Hochstaudenfluren, etc. ist nach Sicht des Landesumweltanwaltes ein hoher Wert zuzuschreiben. Durch landwirtschaftliche Kultivierung, entstehen Tirol-weit zunehmend monotone Flächen, was das Landschaftsbild dauerhaft negativ verändert. Im Detail betrachtet trägt eine Aufschüttung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Fläche, wie im gegenständlichen Fall, zu einem weiteren Vielfalts- und Naturnähe-Verlust bei. Der Gerinnegraben mit angrenzendem Bewuchs ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes auch als belebendes Landschaftsbildelement zu werten und würde durch die Verrohrung und Zuschüttung ebenfalls verloren gehen. Insgesamt geht der Landesumweltanwalt daher auch von langfristigen

Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholungswert“ nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 aus.

b. Mangelnde Begründung bzw. Glaubhaftmachung des überwiegenden öffentlichen Interesses und unzureichende Interessenabwägung

Die zuständige Behörde führt als Grundlage für ihre Entscheidung das Überwiegen anderer öffentlicher Interessen gegenüber den Interessen des Naturschutzes an. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind die öffentlichen Interessen jedoch weder geeignet, noch ausreichend um gleichzeitig die vorhabensbedingten zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 in Kauf zu nehmen.

Zunächst wird auf die Stellungnahme der agrarfachlichen Amtssachverständigen vom 27.05.2020 verwiesen, in welcher betont wurde, dass die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen „weder zur Existenzsicherung noch zur Schaffung eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes unbedingt erforderlich“ sind. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes kann bereits demzufolge das öffentliche Interesse an der Projektrealisierung nicht als langfristig und ausreichend angesehen werden.

Zudem ist - wie sowohl aus dem geologischen, als auch dem agrarfachlichen Gutachten zu entnehmen - aufgrund der Bodenbeschaffenheit und des Torfkörpers, von langanhaltenden Setzungserscheinungen im Dezimeterbereich auszugehen, welche eine landwirtschaftliche Nachnutzung erschweren und zugleich auf einen für die Maßnahmen ungünstigen Untergrund hindeuten. Weshalb die beantragte landwirtschaftliche Rekultivierung aus agrarfachlicher Sicht dennoch zu befürworten ist und geeignet erscheint, erschließt sich dem Landesumweltanwalt daher nicht.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wäre somit auch in Hinblick auf die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs.1 TNSchG 2005 die Verhältnismäßigkeit des dauerhaften Aufwandes der Flächenbearbeitung in Frage zu stellen. Gleichzeitig könne man nach Meinung des Landesumweltanwaltes bei Rekultivierungsmaßnahmen die zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung führen, ungeachtet der ökologischen Gegebenheiten am Standort, nicht von einer zeitgemäßen Wirtschaftsweise sprechen. Vielmehr wäre nach Ansicht des Landesumweltanwaltes in diesem Sinne ein schonender Umgang mit Ressourcen, sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung unter Beachtung des „Vorsorgeprinzips“ gemäß § 1 Abs. 1 lit. d) TNSchG 2005 wünschenswert. Auf Dauer wäre dieser Ansatz zudem vorteilhafter, als begrenzte intensive Nutzung in Zusammenhang mit der Notwendigkeit aufwendiger Meliorationsmaßnahmen.

Als anderes öffentliches Interesse, das nach Ansicht der Behörde geeignet erscheint, die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen, wurde eine Verkehrsentlastung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Aurach angegeben. Argumentiert wird mit einer Reduzierung umweltschädigender Emissionen, welche sich aus den verkürzten Transportwegen (das Bauvorhaben befindet sich angrenzend zur Abladestelle = Gst.Nr. 949/1, 945, 955/2, KG Aurach b.K.) ergeben. Zudem können Staub- und Lärmbelastungen und Gefährdungen für Kinder und Erholungssuchende minimiert werden.

Der Landesumweltanwalt kann nachvollziehen, dass eine Verkehrsberuhigung, wie oben erwähnt, eine Verbesserung der Lärm- und Staubbelastungssituation für die Bewohner des Siedlungsgebietes bewirkt. Es mag auch Vorteile aus finanzieller Sicht haben (sowohl für die Baufirma, als auch den Projektwerber), das Bodenaushubmaterial auf gegenständlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu deponieren. Dennoch können nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Argumente für eine Verkehrsentlastung und Einsparung von CO<sub>2</sub>- und NO<sub>x</sub>- Emissionen (einer nicht verfahrensgegenständlichen Baustelle) nicht die Interessen am Erhalt einer naturkundlich hochwertigen Moorbodenfläche überwiegen. Dies insbesondere in Hinblick auf die wiederum freiwerdenden CO<sub>2</sub> – Mengen durch die Trockenlegung der Torfschichten. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wäre im Fall zu überprüfen, ob die erwarteten Emissionseinsparungen

durch die Verkehrsberuhigung nicht ohnehin durch den geplanten Eingriff und damit verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt relativiert/egalisiert werden. Anhand wissenschaftlicher Berechnung (z.B.: siehe Studie „TiMo (1)“) könnte festgestellt werden, wie viel Tonnen Kohlenstoff noch im Boden gespeichert sind und in Form von CO<sub>2</sub> aus dem Boden austreten könnten.

Abschließend sei nochmals betont, dass aus Sicht des Landesumweltanwaltes keinesfalls von lediglich geringfügigen Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholungswert ausgegangen werden kann. Wie oben ausführlich dargelegt, ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes jedenfalls von erheblichen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005, insbesondere den Naturhaushalt auszugehen, und wären diese Aspekte in einer Interessenabwägung zu berücksichtigen und adäquat zu gewichten gewesen.

Hinzuweisen ist ferner auf die in der Tiroler Landesordnung verankerte Zielbestimmung (Artikel 7):

*„(3) Das Land Tirol hat für den Schutz und die Pflege der Umwelt, besonders die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, zu sorgen und bekennt sich zu einem nachhaltigen und effektiven Klimaschutz als eine Voraussetzung zum Erhalt unseres Lebensraumes für künftige Generationen.“*

Aufgrund des nicht vernachlässigbaren Eingriffs in den Naturhaushalt in Folge der Vernichtung des Moorkörpers incl. der negativen Auswirkungen auf einen effektiven Klimaschutz, die überschaubare Lage öffentlicher Interessen am gegenständlichen Vorhaben, sowie des negativen Trends hinsichtlich Feuchtwiesen/Moore im Bezirk erscheint eine Bewilligung des gegenständlichen Antrags aus Sicht des Landesumweltanwaltes zusammenfassend höchst fragwürdig und nicht gerechtfertigt.

#### c. Fehlende Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005, wonach *„...die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.“* wurde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht entsprechend durchgeführt.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass für die Deponierung des Aushubmaterials vom nahegelegenen Bauvorhaben jedenfalls auch andere Deponiemöglichkeiten bestehen und damit Alternativen geben sind. Beispielhaft sei der genehmigte Deponiestandort „Schösswand“ mit einer Kubatur von 405.000m<sup>3</sup> (siehe Bescheid: U-ABF-6/85/97-2019 vom 02.07.2019) im Raum Kitzbühel und sollte nach Erachten des Landesumweltanwaltes auch dementsprechend genutzt werden.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung eines Moorkörpers ist ohnedies eine intensive Nutzung weder im ÖPUL vorgesehen noch als übliche landwirtschaftliche Nutzung anzusehen.

#### **IV. Fazit**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes können die Interessen des Naturschutzes nur durch die Vermeidung einer Überschüttung des Standortes gewahrt werden. Zusätzlich wäre die Fläche im Sinn der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung als extensive Feuchtwiese zu behandeln.

Zusammenfassend wird folgendes festgehalten:

- Es ist durch die Bewilligung der landwirtschaftlichen Rekultivierungsmaßnahmen von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 auszugehen.
- Die Verrohrung eines Gewässergrabens mit einer Länge von 90 m ist für den Landesumweltanwalt nicht vertretbar.
- Die Bedeutung von intakten Moorböden (Torfkörper) für den Naturhaushalt und Klimaschutz wurde im Verfahren zu wenig beachtet.
- Die dargelegten langfristigen öffentlichen Interessen sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht in der Lage, die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen.
- Im Zuge des Verfahrens wurde keine vollständige und schlüssige Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 durchgeführt.

Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher folgende

**Anträge:**

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

- 2) das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und eine neuerliche Entscheidung in der Sache treffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer